

Satzung des

"Bundesverband Aquaponik e.V."

Beschlossen auf der Jahresversammlung der Mitglieder am 01.Mai 2017 in Chemnitz

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Präambel	2
§ 1 Name, Sitz des Vereins - Geschäftsjahr des Vereins	2
§ 2 Ziele und Aufgaben	2
§ 3 Erreichung dieser Zielsetzungen	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beiträge und Haftung	4
§ 6 Organe des Bundesverbandes	4
§ 7 Delegiertenversammlung des Bundesverbands	5
§ 8 Bundesvorstand	6
§ 9 Regionalverbände	7
§ 10 Fachausschüsse	8
§ 11 Auflösung des Vereins	8
§ 12 Kassenprüfung	8
§ 13 Schiedsstelle	8
§ 14 Salvatorische Klausel	8

Präambel

Aquakultur (Fischzucht) + Hydrokultur (Pflanzenanbau) = Aquaponik

Die Aquaponik ist ein Verfahren in dem Aqua- und Hydrokultur in einem regulierbaren Kreislauf miteinander verbunden werden, um das mit Nährstoffen angereicherte Wasser aus der Aquakultur für die Pflanzenernährung zu nutzen. Durch die Nährstoffaufnahme und eine Filtration der Feststoffe kann das aufbereitete Wasser im Kreislauf wiederverwendet werden.

Für eine bedarfsgerechte Pflanzenernährung ist es notwendig, weitere Nährstoffe in Form von Nährsalzen oder organisch aufbereitetem Dünger hinzuzufügen.

Mit der Aquaponik ist es möglich den Wasserverbrauch durch Wiederverwertung zu reduzieren und nachhaltige Aqua- wie Hydrokultursysteme zu betreiben.

Der Verband sieht seine Aufgabe in der Aufklärung, der Bildung, des Fachaustauschs, der Vernetzung sowie der Unterstützung von Mitglieder und Interessenten im Bereich Aquaponik. In diesem Sinne gehört es den Zielen des Verbands Bildungsarbeit zu fördern und zu betreiben sowie Projekte auf nationaler, wie internationaler Ebene zu begleiten, zu planen und zu realisieren.

§ 1 Name, Sitz des Vereins - Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Bundesverband Aquaponik e.V."
- (2) Der Bundesverband hat seinen Sitz in Chemnitz und wird im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(2) Die Aufgaben des Bundesverbands werden insbesondere durch folgende Tätigkeitsschwerpunkte zum Nutzen der Allgemeinheit verwirklicht:

- Interessenvertretung gegenüber Gesellschaft, Politik und Medien
- Gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne dieser Zielsetzungen
- Verbraucher-Beratung und Sensibilisierung für die Werte bzw. Möglichkeiten von Kreislauftechniken
- Veröffentlichung von Fachinformationen zu Methoden der Pflanzen- und Fischzucht in aquaponischen Kreislaufsystemen sowie Beratung von Mitgliedern
- Vernetzung
- Internationaler Austausch und Kooperation mit wissenschaftlichen, fisch-züchterischen, umweltorientierten und anderen Einrichtungen sowie Initiativen
- Förderung anwendungsorientierter Forschung zu aquaponischen Systemen (Kreislauf Techniken) in Zusammenarbeit mit Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen
- Förderung wissenschaftlicher Vorhaben
- Aus- und Fortbildung

- Datensammlung und -dokumentation
- Veranstaltungen und Veröffentlichungen
- Förderung des Einsatzes aquaponischer Systeme im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit.
- Unterstützung und Betreuung jeglicher Aquaponischer Methoden und Projekte

§ 3 Erreichung dieser Zielsetzungen

(1) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mitglieder setzen sich uneigennützig für das Erreichen der Ziele des Bundesverbands ein. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Bundesverbands.

(3) Die Mittel des Bundesverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Bundesverbands.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jede Tätigkeit im Bundesverband, ausgenommen der Angestellten, ist ehrenamtlich. Der Bundesvorstand kann beschließen, dass Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden und dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 a EStG, erhalten.

(5) Der Bundesverband strebt eine Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen an, welche die Ziele des Bundesverbands unterstützen. Der Bundesverband bleibt dabei unabhängig und seinen satzungsgemäßen Zielen verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle Privatpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

(2) Die Mitglieder können aufgrund eines schriftlichen Beitrittsantrages aufgenommen werden. Der Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme unter Bescheidung des Antragstellers. Gegen Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden. Über diese Beschwerde entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.

(3) Der Bundesvorstand kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Bundesvorstandsmitglieder den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses Mitglied in gröblicher Art und Weise gegen die Satzung sowie Anordnungen der Organe des Bundesverbands verstößt bzw. den Bundesverband und seine Interessen dadurch schädigt. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss aus dem Bundesverband liegt insbesondere vor, wenn

- Mitglieder der Organe des Bundesverbands beleidigt und in ihrer Ehre verletzt

werden

- Straftaten zu Lasten des Bundesverbands oder seiner Mitglieder begangen sind oder
- Äußerungen in der Öffentlichkeit, die im erheblichen Maße negativ, beleidigend oder kritisch über den Bundesverband sind, vorliegen.

(4) Der Bundesvorstand kann ebenfalls mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Bundesvorstandsmitglieder den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses mit der Beitragszahlung länger als zwei Monate – trotz zweimaliger Mahnung – im Verzug ist. Mit der zweiten Mahnung ist die Ausschluss Absicht bekannt zu geben. Zahlt das Mitglied den Beitrag auch nach der letzten Zahlungsfrist nicht, so wird der Ausschluss sofort wirksam.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste. Dem Mitglied ist die Ausschluss Absicht bekannt zu geben. Es erhält zugleich mit dieser Bekanntgabe die Mitteilung, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen äußern zu können. Erst danach kann der Bundesvorstand entscheiden. Hat eine Stellungnahme zur Ausschluss Absicht rechtzeitig dem Bundesvorstand vorgelegen, ist nach der Bundesvorstand Entscheidung innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die Delegiertenversammlung zulässig. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

(6) Ansonsten endet die Mitgliedschaft durch Tod, Beendigung der Rechtspersönlichkeit oder Austritt. Der Austritt aus dem Bundesverband ist zum 31.12. eines Jahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss zu ihrer Wirksamkeit spätestens am 30.09. in der Geschäftsstelle des Bundesverbands eingegangen sein.

(7) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitglieds an den Bundesverband.

§ 5 Beiträge und Haftung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt nach Vorschlag des Bundesvorstands den Jahresbeitrag fest, er ist im ersten Kalendermonat des Jahres zu zahlen, falls zwischen Bundesvorstand und Mitglied nicht andere Zahlungs Absprachen getroffen werden. Die Beiträge können je nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Delegiertenversammlung erlässt dazu eine Beitragsordnung. Der Bundesvorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen.

(2) Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung besteht nicht.

§ 6 Organe des Bundesverbandes

(1) Die Organe des Bundesverbands sind:

- die Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung
- der Bundesvorstand
- die Regionalverband Vorstände
- die Regionalverbandsversammlung und
- die Fachausschüsse.

(2) Die Regionalverbände und Fachausschüsse sind keine selbstständigen Gliederungen im Sinne des Vereinsrechts. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf die jeweilige Fachebene oder räumliche Gebietsebene. Programmatische Ziele und politische Forderungen dieser Gliederungen, die von der Beschlusslage des Bundesverbands abweichen, müssen verbandsintern behandelt werden.

§ 7 Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung des Bundesverbands

(1) Der Delegiertenversammlung gehören die von den Regionalverbänden gewählten Delegierten an. Solange es keine Regionalverbände und gewählte Delegierte gibt, wird die Delegiertenversammlung durch die Mitgliederversammlung ersetzt, bei der die anwesenden Mitglieder von Ihrem Stimmrecht direkt Gebrauch machen können. Die Einberufung beider Versammlungen erfolgt auf gleicher Weise.

- a) Die Wahl der von den Regionalverbänden gewählten Delegierten erfolgt in den Regionalverbandsversammlungen gem. § 9 der Satzung durch die anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Die Anzahl der von den Regionalverbänden zu wählenden Delegierten entspricht mindestens der Zahl der Regionalverbände. Für die Verteilung gilt, dass jeder Regionalverband mindestens einen Delegierten stellt (Grundmandat) und sich die Anzahl der in den Regionalverbänden zu wählenden Delegierten darüber hinaus nach der Mitgliederzahl richtet.
- b) Zur Ermittlung der Delegiertenanzahl je Regionalverband gilt, dass sich pro fünf Mitglieder ein Delegierter ergibt. Die Geschäftsstelle teilt jedem Regionalverband bis zum 30.9. eines Jahres mit, wie viele Delegierte von ihm gewählt werden können. Bei der Delegiertenwahl sind keine Stimmrechtsübertragungen möglich. Die Regionalverbandsversammlungen, auf denen Delegierte gewählt werden, müssen bis zum 31.12. eines Jahres abgehalten werden. Die Regionalverbände sollen Ersatzdelegierte wählen. Sollten einzelne Regionalverbände bis zum 31.12. eines Jahres keine Delegierten gewählt haben, so bestimmt der Regionalverbandsvorstand, welchem Regionalverband seine Delegierten zufallen sollen. Der empfangende Regionalverband kann dann die Delegiertenzahl aus seinen Ersatzdelegierten auffüllen.
- c) Die Delegierten werden von den Mitgliedern für drei Jahre bestimmt und von den Regionalverbandsversammlungen für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt zum 1.1. des auf die Bestimmung bzw. Wahl folgenden Jahres.

(2) Stimmrechtsübertragungen bei den Delegiertenversammlungen sind auf andere Delegierte bis zur Vertretung von drei Delegierten möglich.

(3) Die ordentliche Delegiertenversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten. Sie ist einmal jährlich abzuhalten. Der Bundesvorstand beruft sie unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich durch - einfachen Brief - oder durch die Mitgliederzeitung - oder wahlweise per Fax oder E-Mail ein.

(4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Bundesvorstands oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder

Delegierter einzuberufen.

(5) Der/Die Vorsitzende des Bundesvorstands leitet die Delegiertenversammlung. Bei seiner/ihrer Verhinderung tritt sein/ihr Stellvertreter/-in an seine/ihre Stelle. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Leiter/-in der Versammlung zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern schnellstmöglich zugänglich zu machen, spätestens aber vier Wochen nach Durchführung der Delegiertenversammlung.

(6) Die regelmäßige Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über

- Wahl und Entlastung des Bundesvorstands
- Annahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- Erlass einer Beitragsordnung und Festsetzung des Jahresbeitrags
- Außerordentliche Auflösung von Fachausschüssen
- Wahl der Kassenprüfer sowie Mitglieder der Schiedsstelle und
- Erlass einer Schiedsordnung.

(7) Eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten ist für die Änderung der Satzung und ebenso für die Auflösung des Bundesverbands erforderlich.

(8) Ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlungen sind bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

(9) An den Delegiertenversammlungen können alle Mitglieder des Verband teilnehmen.

§ 8 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand gem. § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/-in
- dem/der Schriftführer/-in und
- drei-Mitglieder/-innen.

(2) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Die Amtszeit der von der Delegiertenversammlung gewählten Bundesvorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; sie bleiben jeweils bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Diese Regelung gilt auch für alle anderen Wahlämter des Bundesverbands.

(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter jedoch immer der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundesvorstands. Diese Entscheidungen können von einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, direkt von der Delegiertenversammlung gewählten Bundesvorstandsmitglieder aufgehoben und ersetzt werden.

(5) Der Bundesvorstand kann aus seiner Mitte einen gesch.ftsführenden Bundesvorstand bestimmen, der hauptamtlich die laufenden Gesch.ftsführungsaufgaben wahrnimmt

(6) Der Bundesvorstand ist berechtigt Gesch.ftsführer/-innen und stellvertretende Geschäftsführer/-innen zu bestellen und abzurufen. Die Gesch.ftsführer/-innen und stellvertretenden Geschäftsführer/-innen unterstützen den Bundesvorstand bei laufenden Geschäftsführungsaufgaben. Der Bundesvorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf Geschäftsführer/-innen und stellvertretende Geschäftsführer/-innen übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist. Näheres wird durch die entsprechenden Dienstverträge geregelt.

(7) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Einzelheiten der vorgenannten Punkte 1 bis 6 geregelt werden. In der Geschäftsordnung werden insbesondere folgende Punkte geregelt:

- Formalien zur Durchführung von und Teilnahme an Bundesvorstandssitzungen
- Aufgabenverteilungen zwischen Bundesvorstand, gesch.ftsführendem Bundesvorstand und Geschäftsführung und
- Grundsätze der Haushaltsplanung und deren Ausführung sowie zum Finanz- und Rechnungswesen.

Darüber hinaus können Regelungen zur Beachtung von Gesetzen, Richtlinien und Selbstverpflichtungen des Vereins (Compliance-Regelungen) aufgenommen werden.

(8) Ein angemessenes Entgelt, welches das gesch.ftsführende Mitglied des Bundesvorstands erhält, wird durch Beschluss des Bundesvorstands bestimmt. Das jeweils betroffene Bundesvorstandsmitglied nimmt an der Beschlussfassung über sein Entgelt nicht teil. Weitere Einzelheiten kann die Geschäftsordnung, die sich der Bundesvorstand gibt, bestimmen.

§ 9 Regionalverbände

(1) In der Bundesrepublik Deutschland können Regionalverbände gegründet werden. Diese entscheiden im Rahmen der Satzung des Bundesverbands über alle wichtigen Fragen der Vereinsarbeit auf regionaler Ebene und werden mindestens einmal im Jahr mit Frist von 14 Tagen zu einer Regionalverbandsversammlung einberufen. Jedes Mitglied des Bundesverbands ordnet sich entsprechend seines Wohnsitzes oder der Betriebsstätte einem Regionalverband zu. Existiert an seinem Heimatort kein Regionalverband, kann er sich dem nächstliegenden Regionalverband zuordnen.

(2) Die Gründung eines Regionalverbands bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands. Bei einer Ablehnung hat die Delegiertenversammlung zu entscheiden. Sollte ein Regionalverband trotz Aufforderung durch den Bundesvorstand nicht innerhalb eines Jahres eine Regionalverbandsversammlung durchführen und dies durch Übersendung des Protokolls an den Bundesvorstand dokumentieren, kann der Bundesvorstand den Regionalverband auflösen.

(3) Der Regionalverbandsvorstand wird gewählt von den Mitgliedern aus dem Regionalverband. Der Regionalverbandsvorstand setzt sich mindestens zusammen aus

- dem/der Vorsitzenden

- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem/der Schriftführer/-in.

§ 10 Fachausschüsse

Mitglieder des Bundesverbands können sich in einem oder mehreren Fachausschüssen zusammenschließen. Über die Gründung eines Fachausschusses entscheidet der Bundesvorstand. Die Fachausschüsse sollten mindestens vierteljährlich zusammentreffen und aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz die Aquaponik im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Sinne des § 2 der Satzung fördern. Die Fachausschüsse berichten dem Bundesvorstand über die Ergebnisse ihrer Arbeit. Sie wählen einen/eine Sprecher/-in.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Restvermögen des Vereins an den NABU - Naturschutzbund Deutschland e.V. Charitestraße 3, 10117 Berlin, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung besteht aus zwei Mitgliedern. Die Delegiertenversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/-in für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt.

§ 13 Schiedsstelle

(1) Alle Streitigkeiten zwischen dem Bundesverband und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, insbesondere Streitigkeiten betreffend Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Beitragspflichten, Anfechtung von Vereinsbeschlüssen und Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft sowie alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden in einem Schiedsprozess verbandsintern entschieden. Hierfür richtet der Bundesverband ein Schiedsstelle ein. Die Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle sowie den Ablauf von Schlichtungsverfahren regelt eine Schiedsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 14 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Anerkennung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen

der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Gründer des Bundesverbands oder die Delegiertenversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

(2) Die Delegiertenversammlung ermächtigt den Bundesvorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Bundesvorstand hat die textliche Änderung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Delegiertenversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.